

RS Vwgh 1996/11/20 96/15/0135

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs2;

BAO §303 Abs2;

FinStrG §165 Abs4;

Rechtssatz

Der Kenntnis vom Wiederaufnahmsgrund ist die Tatsache gleichzuhalten, daß sich der Wiederaufnahmswerber von den (von ihm jetzt für relevant erachteten) Details jederzeit Kenntnis verschaffen hätte können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996150135.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at